

Studien zu Gottschalks Leben und Lehre.

Von

Lic. th. **Albert Freystedt**
in Walschleben (Provinz Sachsen).

I. Gottschalks Verurteilung und Ende.

Zum 1. Oktober des Jahres 848 war von König Ludwig d. D. zu Mainz eine Reichsversammlung mit begehender Synode anberaumt¹, von der uns die Akten leider verloren gegangen sind; was wir von derselben wissen, erfahren wir nur aus hie und da über dieselbe sich vorfindenden Bemerkungen.

Auch Gottschalk treffen wir auf derselben an; er scheint sich freiwillig der Synode gestellt zu haben, jedenfalls im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, um hier kühn für die einmal von ihm erkannte Wahrheit zu zeugen und seinem erbittertsten Gegner Raban eine Niederlage zu bereiten². Das erstere zeigt uns sein ganzes entschlossenes

1) Die Fuldaer Annalen sagen ad 848 Mon. S.S. I, 365: Circa Kalendas autem Octobris generale placitum habuit (Ludowicus) apud Moguntiacum. Dümmler, *Gesch. d. ostfr. R.*, 2. Aufl., I, 361 macht es wahrscheinlich, daß dieses „generale placitum“, wenn es auch einen allgemeinen Charakter trug, jedenfalls mehr Reichsversammlung als Synode war.

2) Prudentius sagt in seinen Annalen Mon. S.S. I, 443 ad a. 849: Godescalcus ... in praesentia Hludowici, Germanorum regis, episcopali (judicio et) consilio detectus atque convictus. Hieraus hat Kunstmann, *Rab. Maur.*, p. 127, gefolgert, Gottschalk habe sich anfangs

Auftreten vor der Versammlung, vor der er ohne Hinterhalt sich frei und offen zur Prädestinationslehre bekennt; das andere können wir aus seiner Anklageschrift gegen Raban, der mittlerweile (26. Juni 847) Erzbischof von Mainz geworden war, vermuten, in der er denselben des Semipelagianismus eines Gennadius beschuldigt. — Gottschalk legte der Synode zwei von ihm verfaßte Schriften vor, die erstere ein Glaubensbekenntnis, die andere eine Widerlegung der Schrift Rabans an Bischof Noting und

heimlich zu Mainz aufgehalten, sei dann von den versammelten Bischöfen entdeckt und auf königlichen Befehl vor die Synode geführt. Ebenso läßt v. Noorden, Hinkmar v. Rheims, S. 59, Gottschalk von Raban erst in Mainz entdeckt und dann vor eine Synode gestellt werden. Dagegen hat Hefele, Konziliengesch., 1860, IV, 131/2 und vorher im Jahrgang 1842 der Tübinger theol. Quartalschrift S. 465 f. ein- für allemal nachgewiesen, daß der Ausdruck „detectus“ sich nicht auf die Entdeckung des Aufenthalts, sondern der Irrlehre beziehe, und Hefele läßt Gottschalk sich der Synode freiwillig stellen. Gottschalk war überdies nicht der Mann, der mit seiner Ansicht zurückgehalten, geschweige sich selbst verborgen gehalten hätte. — Schröckh, K.-G. XXIV, S. 15 läßt Gottschalk freiwillig nach Mainz kommen, nicht jedoch um im Gegensatz zu Raban einen Lehrer der Gemeinde abzugeben, vermutlich aus Ehrerbietung gegen den König und die Bischöfe. — Nach Gefs, Merkwürdigkeiten aus dem Leben Hinkmars v. R. 1806, S. 18, ward Gottschalk vorgefordert und im Gefühl seines Rechts folgt er der Vorladung, vielleicht aus Respekt gegen den König, vielleicht auch, weil das Bewußtsein seiner augustinischen Orthodoxie ihn nicht das Mindeste befürchten ließ. — Gfrörer, Gesch. d. Karol. I, 214, K.-G. III, 2, 833 nimmt ein freiwilliges Erscheinen Gottschalks an, entweder um dem Erzbischof ins Angesicht zu trotzen, oder gar weil er denselben zu gewinnen hoffte. — Und Neander, K.-G. IV, 424 läßt Gottschalk freiwillig nach Mainz kommen, nur in der Absicht, sich mit dem Erzbischof Raban über die streitigen Gegenstände zu verständigen. — Gaudard, Gottschalk moine d'Orbais ou le commencement de la controverse sur la prédestination au IX siècle (St. Quentin, J. Moureau, 1887), p. 35, nähert sich meiner oben angegebenen Auffassung, wenn er sagt: Gottschalk ne se présenta point devant les évêques rassemblés à Mayence dans la tenue d'un accusé, mais il vint en accusateur et déposa un écrit dirigé contre Raban; il fit d'autre part une courte profession de foi où il déclarait nettement sa croyance à une double prédestination. Ähnlich Eckhart, Comment. de reb. Franc. oriental. (Wirceb. 1729), II, 397sq.

eine Anklage gegen ersteren auf semipelagianische Lehransicht¹. Die Schriften selbst sind verloren, nur Erzbischof Hinkmar von Reims hat uns einige Stellen aus denselben erhalten².

In seinem Glaubensbekenntnis hält Gottschalk freimütig an seiner Überzeugung von einer doppelten Prädestination, der Erwählten zum Leben, der Verworfenen zum Tode, fest: „Wie der unwandelbare Gott schon vor Erschaffung der Welt alle seine Erwählten unwandelbar durch seine Gnade zum ewigen Leben vorherbestimmt hat, also hat er auch alle Verworfenen, über die am Tage des Gerichts wegen ihres bösen Wandels die göttliche Strafe ergeht, ebenso unwandelbar durch sein gerechtes Gericht zum verschuldeten ewigen Tode vorausbestimmt.“ — In seiner Refutationsschrift nimmt Gottschalk Anstoß an Rabans Behauptung, daß die Verworfenen nicht von Gott zur Verdammung vorherbestimmt seien. Er bleibt dabei, daß Gott ihren Ausgang voraussah und sie darob zur Strafe des ewigen Todes vorausverordnete: Wie er alle Erwählten durch seine Gnade zum ewigen Leben vorherbestimmte, so auch durch sein göttlich und unwandelbar Gericht die Verworfenen zum ewigen Tode³. Raban wird hierbei der Vorwurf gemacht, daß er den Semipelagianer Gennadius von Massilia, der in den Bahnen eines Cassian ging, als kirchlich rechtgläubige Autorität angeführt habe⁴.

Es wird zu einem lebhaften Meinungsaustrausch hierüber auf der Synode gekommen sein, bei dem Gottschalk den

1) Hinkmar macht ausdrücklich diesen Unterschied Op. I, 26: *chartula professionis* und op. I, 25: *liber virosae conscriptionis Archiepiscopo Rabano porrectus*.

2) Aus dem Glaubensbekenntnis Op. I, 26; aus der Anklageschrift Op. I, 25. 118. 149. 211. 224—226. Ob auch Op. I, 304—307 diesen Schriften Gottschalks entnommen sei, muß zweifelhaft erscheinen, da Hinkmar auch aus anderen Schriften Gottschalks citiert, Op. I, 226: „*ad quendam (eundem) complicem suum*“.

3) Op. I, 25/6; Op. I, 149; Op. I, 211 u. 224; Op. I, 226.

4) Op. I, 118. Und das mit Recht. Raban hatte des Gennadius Schrift „*De ecclesiasticis dogmatibus*“ c. 21 benutzt (Sirmond, Op. var. II, 1013B).

Erzbischof einen Semipelagianer nannte, während dieser den Nachweis zu erbringen gesucht haben dürfte, daß Gottschalk nur mit Unrecht in den Fußstapfen des h. Augustinus zu wandeln vorgebe und die Schriften dieses Kirchenvaters nur zum Deckmantel seiner Lehre benutzte¹, um den Mönch damit auch in dogmatischer Hinsicht zu überwinden und unschädlich zu machen².

Doch nicht durchgängig mag die Stimmung unter den Versammelten eine für Raban günstige gewesen sein: nur die Mehrzahl stand, als man zum Urteil über Gottschalk schritt, auf Rabans Seite³. Gottschalk beharrte bei seiner Ansicht⁴, und so erging das Verdammungsurteil der Synode über ihn. Er wurde öffentlich mit Ruten gepeitscht⁵, als

1) Sirmond, Op. var. II, 1019E: Dicitur enim ipse doctor vester multa testimonia excerpssisse de opusculis beatissimi et doctissimi patris Augustini, quibus nititur suam sententiam affirmare, cum memoratus pater et doctor catholicus, contra Pelagianos scribens, qui gratiae Dei contrarii praedicare fuerunt, defensor ejusdem gratiae, non destructor rectae fidei fuerit, so äußerte sich Raban schon gegen Graf Eberhard.

2) Annal. Fuld. Mon. SS. I, 365 ad 848: Godescalcus . . . Moguntiaci a Rabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter convictus est. — Trithemius im 3. Buche der Vita Rabani: Contra quem (Godescalcus) beatissimus archi- praesul Rabanus campum disputationis latum ingressus, tam scripturarum auctoritate, quam evidentia rationis, eum coram omnibus . . . superavit.

3) Annal. Fuld. ad 848 Mon. SS. I, 365: ut plurimis visum est; vgl. Borrassch, Der Mönch Gottschalk v. Orbais, sein Leben und seine Lehre (Thorn 1869), S. 27, der einen mehrfachen Anhang Gottschalks selbst unter der höheren Geistlichkeit annimmt, die aber aus Furcht vor dem König dem Urteil zugestimmt hätten. Mauguin, Vet. Auctorum, qui IX saec. de praedest. et gratia scripserunt, op. et fragm. (Paris 1650), T. II, 65: regis Ludowici jussu . . . potius quam episcoporum judicio.

4) Ib. Ille (Godescalcus) . . . in sua perduravit sententia; Raban in seiner ep. ad Hincmarum bei Sirmond, Op. var. II, 998: nec praesentem eum (G.) a sua nequitia avellere potui; im Synodalschreiben von Mainz ib. 985: et incorrigibilem eum (G.) reperientes; Magdeburger Cent. IX, c. V, col. 225: nihilominus (G.) in suo errore perseverat. Irrtümlich nimmt daher Trithemius a. a. O. einen Widerruf Gottschalks an.

5) Annal. Xant. ad 848 Mon. SS. II, 229: Ludevicus rex habuit

ein Ketzer erklärt und samt seinen Gesinnungsgenossen, mit denen er sein Kloster Orbais verlassen hatte, und in deren Begleitung er vor der Synode erschienen war, an seinen zuständigen Metropolitens überschickt, nachdem er zuvor einen Eid geleistet, Ostfranken fortan nicht wieder betreten zu wollen ¹.

Hiermit hat der Prädestinationsstreit des 9. Jahrh., dessen Anfänge in Deutschland zu suchen sind, für das Reich Ludwigs d. D. sein Ende erreicht. Abgesehen davon, daß sich Raban nachmals noch persönlich, allerdings nur in ganz schwacher Weise, an dem weiteren Verlaufe des Kampfes in Gallien beteiligte ², sehen wir die deutsche Kirche nicht wieder in diesen Streit eingreifen.

Es war ein ungerechtes und ein hartes Urteil, das hier zu Mainz an Gottschalk vollzogen wurde. Ungerecht war

convertum populi apud Magontiam et secta quaedam in sinodo episcoporum inlata est, a quibusdam monachis de praedestinatione omnipotentis Dei, qui convicti et coram omni populo contumeliis verberum affecti reversi sunt in Galliam, unde ierant. — Hefele a. a. O. IV, 135 Anm. 1 meint, die Xant. Annalen verwechselten die Synoden von Mainz und Chiersey in dieser Angabe, was nicht nötig erscheint, vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfr. R. I, 335 Anm. 3. Die körperliche Züchtigung bestätigt Hinkmar op. I, 21: ut improbus virgis caesus, sicut decreverant Germaniae provinciarum Episcopi. Und Flooard berichtet gleichfalls davon, daß Gottschalk in Begleitung von Gesinnungsgenossen nach Mainz gekommen und nach seiner Aburteilung mit diesen nach Gallien zurückgeschickt wurde, Flod. Hist. eccl. Remensis, Lib. III, c. 21, p. 514. Mon. SS. XIII: quem (Gothesc.) idem pontifex (Rabanus) cum quibusdam complicitibus ipsius a parochia sua . . . repulsum ad eundem (Hinmarum) direxerat. Höchstwahrscheinlich waren diese „complices“ Mönche des Klosters Orbais, dem Gottschalk angehörte.

1) Annal. Fuld. ad 848 Mon. SS. I, 365: Ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est; prius tamen juramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret. Den Grund zu dieser Maßnahme erfahren wir unschwer aus Rabans Worten an Graf Eberhard (Sirmond, Op. var. II, 1019 D): Et jam hinc multos in desperationem suimet haec secta perduxit; ib. 1026 D: quale scandalum de illis partibus opinio veniens in hoc populo generavit.

2) Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1892, Jahrgang XXXVI, 3, S. 335 ff.

es, denn der Mainzer Versammlung stand in keiner Weise das Recht zu, über Gottschalk zu Gericht zu sitzen; hatte derselbe sich etwas zu Schulden kommen lassen, so wäre es Sache seines zuständigen Metropolitens Hinkmar von Reims gewesen, ihn deshalb zur Verantwortung zu ziehen. So aber maßte sich diese Synode das Recht an und griff Hinkmars Untersuchung voraus; allerdings sie fühlt es, daß dies ein Eingriff in fremde Rechte ist, daß ihre Parteilichkeit zu weit gegangen, deshalb hält man es für nötig, Gottschalk doch wenigstens noch nachträglich, mit dem Verdammungsurteil versehen, an seinen Metropolitens zu senden, was Pflicht vor Einleitung eines Verfahrens gegen Gottschalk gewesen wäre. Und konnte bei einer Versammlung, bei der sein erbittertster Gegner Vorsitzender, Ankläger und Richter in einer Person war, Gottschalk wohl je ein gerechtes Urteil erwarten?

Und hart war das Urteil, weil man einen Mann verurteilte, dem man nichts Unrechtes hatte nachweisen können, nur weil er es gewagt, aus Gewissensüberzeugung nachdrücklichst auf die Abweichung hinzuweisen, die die Mehrzahl sich damals gegen die orthodoxe Lehre des h. Augustin hatte zu Schulden kommen lassen. Ja, man verschmähte es nicht, um dies Urteil zu ermöglichen, Gottschalk's Lehre zu entstellen und Folgerungen aus ihr zu ziehen, die Gottschalk selbst niemals aus derselben gezogen hat.

Mag man auch ein gewisses praktisch-sittliches Interesse berücksichtigen, das die Bischöfe und vor allem Raban an der Beseitigung der Prädestinationslehre haben mochten, weil dieselbe mit ihrer Lehre vom unabänderlichen Geschick des Menschen, das von Ewigkeit her in Gottes Hand festgesetzt ruhe und an dem der Mensch trotz alles sittlichen Ringens nichts zu ändern vermöge, das Amt der Predigt erschweren konnte, so spricht doch aus diesem Urteil allzu sehr die persönliche Gereiztheit und Gehässigkeit, die dasselbe gegen den unglücklichen Mönch eingab, und es wird dasselbe stets einen dunkeln Flecken bilden in dem äußerlich glanzvollen Leben dieses Abtes und Erzbischofs.

Doch Rabans Haß ging noch weiter. Nicht genug, daß

er den unglücklichen Mönch zu Mainz so gedemütigt, er suchte ihn auch bei Hinkmar ein für alle Mal unschädlich zu machen. Darum sandte er zugleich mit Gottschalk ein Schreiben an den Reimser Erzbischof, das man für gewöhnlich als Synodalschreiben von Mainz zu bezeichnen pflegt, welches jedoch nicht im strengsten Sinne des Wortes ein Synodalschreiben ist, sondern wahrscheinlich erst nach Beendigung der Synode, und jedenfalls in ihrem Auftrage, von Raban verfaßt wurde ¹.

In diesem Schreiben sucht Raban unter Hinweis auf die Gefährlichkeit der Lehre Gottschalks und seiner Umtriebe den Reimser Erzbischof zu scharfem Einschreiten gegen Gottschalk zu bestimmen.

Mit solcher Empfehlung also übersandte er den unglücklichen Mönch an dessen zuständigen Metropoliten, Hinkmar von Reims: Den Jüngling hatte der Abt ins Kloster, das jenem verhaftet geworden war, zurückgestoßen; den Mann warf der Erzbischof in den Kerker, sein Leben einsam zu vertrauern ².

1) Ähnlich Wiggers in *Niedners Ztschr. f. hist. Theol.* 1859 V, S. 493. Dagegen die *Hist. lit. de la France* V, 333: Il ne nous reste rien de ce Concile de Maïence, non pas même de letre synodale. Celle que quelques-uns qualifient telle, est particuliere à Raban, qui y parle en son privé nom. Dieses Schreiben findet sich bei Mansi XIV, 914. Harduin, *Acta Conciliorum* V, p. 15/16. Sirmont, *Op. var.* II, 985. Mauguin II, 40. Migne 112, 1574/6. *Hincmari Op.* I, 20/1.

2) Gfrörers Verdächtigungen gegen Raban und seine Behauptung, Gottschalk sei von Raban auf Befehl König Ludwigs, dessen knechtisches Werkzeug der Mainzer Erzbischof gewesen, als ein gefährlicher Feuerbrand in das westfränkische Reich hineingesandt (*Gesch. d. K.* I, 263), sind von Wenck, *Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun 843—861*, S. 393—401, hinreichend widerlegt. Die Verdächtigungen gegen Raban, mag derselbe immerhin eine etwas unsichere Stellung im Prädestinationsstreite einnehmen, sind zurückzuweisen: in seinen eigenen Briefen versichert Raban Hinkmar gegenüber ausdrücklich seine Übereinstimmung mit ihm in dieser Frage, und es ist kein Grund vorhanden, seinen Worten nicht Glauben zu schenken; zudem betrachten ihn Hinkmars Gegner überall als dessen Bundesgenossen, was Beweis genug ist. Dafs aber König Ludwig damals noch nicht an Umtriebe gegen Karl d. K. dachte, beweist die Zusammenkunft der

Der Mann, in dessen Hände Gottschalk durch den Beschluß der Synode von Mainz geliefert wurde, Erzbischof Hinkmar von Reims, war wie kein anderer seiner Zeit durch geistige Begabung wie einflußreiche Stellung geeignet, den Wunsch Rabans, den unglücklichen Mönch ein für alle Mal unschädlich zu machen, zu erfüllen: und er hat ihn mit unerbittlicher Strenge, die zuweilen fast an Grausamkeit grenzt, erfüllt. Hatte man Gottschalk schon auf der Synode zu Mainz ungerecht und hart behandelt, in Gallien wartete seiner durch Erzbischof Hinkmar noch Schlimmeres.

Sobald Gottschalk in Reims angelangt war¹, scheint Hinkmar alsobald ein Verhör mit ihm angestellt zu haben². Nach demselben, das jedenfalls zu seinen Ungunsten ausfiel, ward er seinem vorgesetzten Bischof Rothad von Soissons zu erneuter Verwahrung im Kloster Orbais übergeben, bis eine Synode endgültig über ihn abgeurteilt hätte³. Dafs letztere

drei königlichen Brüder zu Anfang des folgenden Jahres 849, die auf seinen Antrieb stattfand, um eine Versöhnung zwischen Kaiser Lothar und Karl d. K. herbeizuführen; s. Dümmler, *Gesch. d. ostfr. R.* I, 338 ff.

1) Op. I, 20; II, 262. Flod. 3, 21, p. 514.

2) Hinkmars erstes Schreiben in dieser Angelegenheit an Raban, bei Flod. 3, 21, p. 514: *Hrabano Magontiae praesuli super ejusdem Gothescalci ... susceptione vel discussione* (scripsit Hincm.).

3) Hinkmar schreibt unmittelbar vor der Synode zu Chiersey an Rothad Flod. 3, 21, p. 517: *Rothado Suessionico ... pro recipiendo et adducendo ad iudicium Gothescalco*. — Borrasch a. a. O. S. 32 Anm. 1 bezweifelt, dafs Gottschalk an Rothad geschickt wäre, sondern Hinkmar habe ihn in seinem eigenen Gewahrsam behalten. Aus den Worten Flod. 3, 21 gehe nur so viel hervor, dafs Hinkmar an Rothad geschrieben habe, Gottschalk befinde sich bei ihm, und da im Anfange des folgenden Jahres ein „*placitum regium*“ in der Reimser Diöcese stattfinden werde, so beabsichtige er den Mönch dort vorzuführen und lade hierzu auch ihn als Ordinarius von Orbais ein; Hinkmar habe sich später darüber bei Nikolaus entschuldigt, Op. II, 262. — Diesen Sinn in Flodoards Worten finden zu wollen, heifst denselben Gewalt anthun. Zudem bezieht sich Hinkmars Entschuldigung Op. II, 262 dem Papste gegenüber nicht auf eine Unregelmäßigkeit seines Verfahrens, dafs er Gottschalk vor der Synode von Chiersey eigenmächtig dem Rothad vorenthalten habe, sondern er sucht hier das Urteil der Synode von Chiersey und die späteren Mafsregeln gegen Gottschalk zu begründen.

endlich stattfand, scheint Hinkmar wohl auf erneutes Drängen Rabans bewirkt zu haben ¹.

Im Frühjahr des Jahres 849 trat auf königlichen Befehl und im Beisein Karls d. K. diese Synode in der Pfalz zu Chiersey zusammen ². Es fanden sich daselbst ein 13 Bischöfe, unter diesen aufer Hinkmar noch Erzbischof Wenilo von Sens, die Bischöfe Rothad von Soissons und Pardulus von Laon, 2 Chorbischöfe, nämlich Richbold von Reims und Witaus von Cambrai, eine Anzahl höherer Geistliche und mehrere Äbte, unter ihnen Abt Ratbert von Corbie, Bavo von Orbais und Halduin von Hautvilliers, Gottschalks künftiger Kerkermeister ³. Wir vermissen vor allem Bischof Prudentius von Troyes auf dieser Versammlung, der er sich aus unbekanntem Gründen fern hielt.

Der Verlauf, den diese Versammlung unter Hinkmars Leitung genommen, ist nicht mehr deutlich zu überschauen.

1) In seinem zweiten Schreiben an Raban bittet Hinkmar um Verhaltungsmaßregeln: gleich darauf fand die Synode zu Chiersey gegen Gottschalk statt. Flod. 3, 21, p. 514: Item de hac eadem re, et quid post susceptionem ipsius de eodem egerit, qualemve invexerit ipsius versaniam (hiermit wird das oben angegebene Verhör gemeint sein) consilium ab eo, quid sibi rationabilius adversus eum agendum sit, expetens.

2) Dafs diese Synode um diese Zeit gehalten wurde, sagt Eckhart a. a. O. Bd. II, S. 400: Synodum Carisiacensem ante mensem Majum hujus anni (849) celebratum et in eo Godescalcum ... condemnatum esse Diplomata produunt, quae Carolum mense Februario, Martio & Aprili Carisiaci haesisse ostendunt; ebenso Dümmler, Gesch. d. ostfr. R. I, 346, wo die Beweisurkunden für Karls Aufenthalt zu Chiersey aus dieser Zeit vom 23. Februar, 13. März, 1. Mai (Böhmer Nr. 1605—1607) Erwähnung finden. Ein weiterer Beweis ist, dafs Hinkmar unmittelbar nach der Synode an Prudentius schrieb, ob er Gottschalk zu Ostern zur Kommunion zulassen solle Flod. 3, 21. — Dafs der König die Synode berief und ihr beiwohnte, berichtet Prudentius in den Reichsannalen SS. I, 443/4: Quem (Gothescalcum) sanctae Dei ecclesiae strenuissimus cultor Carolus, advocato sanctorum memoratae dioeceseos episcoporum conventu suis aspectibus praesentari decrevit. Hinkmar sagt in seinem Brief an Amolo, Bibl. Patr. max. XV, p. 679 (De trib. epp. c. XXIV) qui tunc regio mandato ... apud Carisiacum accessiti erant.

3) Die Namen der Teilnehmer Op. I, 21.

Nur soviel scheint aus den wenigen Nachrichten, die uns noch erhalten sind, hervorzugehen, daß es zu einer eigentlichen Untersuchung der Gottschalkschen Angelegenheit hier nicht gekommen ist. Man begnügte sich mit dem anticipierten Urteil der Mainzer Synode und machte dieses zur Grundlage der Anklage gegen Gottschalk¹. Danach dürfte der Hergang etwa folgender gewesen sein: Hinkmar brachte Gottschalks Lehre, so wie sie Raban und die Mainzer Synode aufgefaßt und ihm übermittelt hatte, den versammelten Bischöfen und Äbten zur Verlesung, ohne indes in eine Erörterung derselben von neuem eintreten zu wollen. Er stellte darauf an Gottschalk kurzweg das Ansinnen, diese Lehre zu widerrufen und sein gegen Raban geschriebenes Buch, das er auf der Mainzer Synode vorgelegt hatte, zurückzunehmen. Solches aber konnte und wollte Gottschalk nicht: Er konnte ersteres nicht, weil die Lehre, wie sie Raban ausgelegt, nicht seine eigene war; und letzteres mochte er nicht, weil er von der Rechtmäßigkeit seiner Raban gemachten Anschuldigungen fest überzeugt war. Zu seiner Rechtfertigung mag er es unternommen haben, eine Begründung seiner Lehre zu geben, mit begeisterten und vielleicht auch über die böswillige Verdrehung derselben gereizten Worten. Hinkmar jedoch ließ ihn nicht lange zu Worte kommen, macht ihm den Vorwurf, daß er ungebührliche, beleidigende Worte gegen seine Gegner gebraucht und beschuldigt ihn eines unverschämten Betragens. Noch einmal fragt er den Mönch kurz, ob er seine Irrlehren widerrufen wolle oder nicht². Doch Gottschalk beharrt entschlossen im Vertrauen auf sein gutes Recht bei seiner Weigerung. Nun trifft ihn durch Hinkmars Einfluß, der auch den anwesenden König ganz für sich gewonnen hat, das Verdammungsurteil der Synode, ohne daß man es für nötig erachtet hätte, Gottschalk zuvor zu widerlegen oder

1) Dafür spricht, daß man sich beim Urteilsspruch auf den Mainzer Beschluß berief, Op. I, 21: (Gothesc.) damnatus et virgis caesus est, sicut decreverant Germaniae provinciarum Episcopi, trotz des vorhergehenden iterum auditus.

2) Bibl. Patr. max. XV (Lib. de trib. epp. c. XXIV), p. 679.

auch nur in eine Untersuchung seiner Angelegenheit einzutreten¹. Man betrachtet ihn als einen erklärten Erzketzler²: Die Priesterweihe, die er durch Chorbischof Richbold empfangen, wird für ungültig, da sie ohne Wissen des zuständigen Bischofs Rothad von Soissons vorgenommen war, und Gottschalk selbst derselben für verlustig erklärt³. Damit ist der Anfang der Aburteilung des unglücklichen Mönches gemacht. Nunmehr treten die Klosterobern zusammen und sprechen über den Unglücklichen, weil er sich auf der Synode zu Beleidigungen habe hinreißen lassen, das Schuldig nach Kap. 28 der Regel Benedikts, welches einen unehrerbietigen Mönch mit körperlicher Züchtigung bedroht: unbarmherzig wird dies Urteil alsobald vollzogen⁴. Darauf verhängen die Bischöfe über Gottschalk wegen seiner gefährlichen Predigtweise und unverbesserlichen Hartnäckigkeit die gleiche Strafe⁵, und hartherzig wird auch diese vollzogen. Halb zu Tode gepeitscht, so berichtet Remigius⁶, habe Gottschalk alsdann seine Schriften ins Feuer werfen müssen. Und um dem Mönch fürderhin die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin seine gefährlichen Lehren zu verbreiten, lautete der Entscheid der Synode auf ewige Einsperrung in ein Kloster⁷. Doch da Hinkmar dem zeitherigen Bischof Gottschalks, Rothad von Soissons, nicht recht traute, weil Gottschalk unter ihm so leicht Gelegenheit gefunden, seinem Kloster zu entweichen und seine Predigtweise zu beginnen, und weil Rothad ihm nicht den erforderlichen Widerstand

1) Ibid. (c. XXV) p. 680, 2. Absatz des cap. XXV.

2) Op. I, 21: *inventus haereticus et incorrigibilis*.

3) Ibid.

4) *Bibl. patr. max. XV (Lib. de trib. epp. c. XXV) p. 679*: *propter impudentissimam insolentiam suam per regulam sancti Benedicti a Monachorum Abbatibus, vel caeteris monachis dignus flagello adjudicatur.*

5) Ibid. *Et quia contra canonicam institutionem, civilia et ecclesiastica negotia studuit perturbare indefessus, et se noluit recognoscere, vel aliquo modo humiliare profusus ab Episcopis, & secundum Ecclesiastica jura damnatus.*

6) Ibid. (c. XXV, p. 680). *Annalen des Prudentius Mon. SS. I, 444.*

7) Op. I, 21; II, 262.

entgegenzusetzen verstanden hatte, dem gelehrten Mönch auch vielleicht nicht an geistiger Begabung gewachsen sein mochte, und da Hinkmar zudem besorgt war, es könnte Rothad leicht bei seiner bekannten Vorliebe für Neuerungen Gefallen an Gottschalks verderblicher Lehre finden¹, so behielt er ihn zunächst in seinen Händen², um ihn später dem unweit Reims gelegenen Kloster Hautvilliers, dessen Abt Halduin zu Chiersey am Verdammungsurteil über Gottschalk mit teilgenommen, zu übergeben.

Welche Schriften Gottschalk hier zu Chiersey habe verbrennen müssen, ist nirgends ausdrücklich gesagt, doch dürfte die Annahme, daß es die beiden von Gottschalk der Synode von Mainz vorgelegten gewesen seien, viel Wahrscheinlichkeit haben³. Gut hierzu paßt die Schilderung, die Remigius von diesen Schriften entwirft⁴, daß dieselben reiche Belegstellen aus der h. Schrift, wie aus den Kirchenvätern enthalten hätten, was sowohl der Anlage eines Glaubensbekenntnisses, das seine Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre darthun soll, als auch dem Inhalt einer Refutationsschrift, die eine gegenteilige Ansicht mit dem Ansehen

1) Op. II, 262: quoniam Rothadus, de cujus parochia erat, illi nesciebat resistere, & novitates amans timebatur a nobis, ne disceret prava sentire, qui noluit discere recta docere.

2) Ibid. und Op. II, 539: mihique (idem Concilium) illum (Gothesc.) ad custodiendum commisit.

3) Diese Annahme teilen Langen, v. Sybels hist. Zeitschr. XLVIII, 476 inbezug auf Gottschalks Glaubensbekenntnis, inbezug auf beide Schriften Borrassch a. a. O. S. 68; Monnier, De Gothescalci et Jo. Scoti Erigenae controversia de praed., p. 1; Hist. lit. de la Fr. V, 358. — Gfrörer, K.-G. III, 2, 845 denkt an eine besonders für diese Synode von Gottschalk verfasste Schrift.

4) Bibl. Patr. max. XV, p. 680 (Lib. de trib. epp. c. XXV): Libellus, in quo sententias Scripturarum, sive Sanctorum Patrum sibi collegerat, quas in concilio offerret. — Gottschalks beide uns noch erhaltenen und später von ihm aufgesetzten Glaubensbekenntnisse bringen eine Menge biblischer und patristischer Belegstellen bei, mithin wird das auch bei seinem ersten, uns verlorenen Glaubensbekenntnis der Fall gewesen sein. Die Sententiae Scripturarum werden vorwiegend in dem Bekenntnis, die Sententiae Patrum vorwiegend in der Refutationsschrift zu finden gewesen sein.

der Väter zurückweisen will und bekanntermassen dem Gegner vorwirft, daß er der semipelagianischen Ansicht eines Gennadius huldige, recht wohl entspricht. Zudem baute sich ja das ganze Verfahren dieser Synode auf dem Urteil der vorhergehenden von Mainz auf; war es da nicht natürlich, daß man die dort von Gottschalk vorgebrachten Eingaben — seine *chartula professionis* und sein *liber virosae conscriptionis* — ihn hier zu widerrufen aufforderte, und als dies vergeblich, mit eigener Hand ins Feuer zu werfen zwang¹?

Das Urteil, das diese Synode über den unglücklichen Mönch fällte, war ein mehr als grausames. Ohne auch nur im Mindesten die Gerechtigkeit seiner Sache zu untersuchen, allein fußend auf dem, was Gottschalks erbittertster Gegner, Erzbischof Raban, über diesen den gallischen Bischöfen zu Händen des Erzbischofs Hinkmar mitzuteilen für gut befunden hatte, ward er ungehört bis aufs Blut gepeitscht und halbtot hinweggetragen zu ewiger Klosterhaft. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die dies Urteil als einen Akt rohester Brutalität bezeichnet haben²: und das mit vollem Rechte. Selbst Hinkmar gesteht später mittelbar die harte Bestrafung zu, indem er es für notwendig erachtet, sich dieserhalb eingehend vor Papst Nikolaus zu rechtfertigen³.

Man muß sich wundern, daß solch Urteil ohne Widerspruch, soviel wir wissen, auf einer Versammlung zu stande kommen konnte, auf der wir Männer antreffen wie Richbold, der höchstwahrscheinlich Gottschalks Lehre nicht so ganz

1) Der Zusatz „*quas in concilio offerret*“ braucht nicht bloß von dem Konzil zu Chiersey angenommen zu werden, es kann sich das auch ebenso gut auf das früher in der That geschehene Einbringen beider Schriften auf der Synode zu Mainz beziehen.

2) So vornehmlich zuerst Remigius, Erzbischof von Lyon in seiner Schrift *De trib. epp. c. XXV.* *Bibl. Patr. max. XV.*

3) *Op. I, 443/4.* Man ist versucht, angesichts solches Urteils Gef's beizustimmen, der a. a. O. S. 61 sagt: „Den über den armen Gottschalk gefällten Urteilsspruch schrieb man dem h. Geist zu. Wie oft hat nicht auch vorher und nachher der Geist der Schwärmerei, der Rechthaberei, der Rachsucht seine Meinungen und Entscheidungen für Orakelsprüche der Gottheit ausgegeben.“

abhold war, wie Rothad von Soissons, der stets nachsichtig gegen Gottschalk gewesen war, wie wir auf dieser Synode aus Hinkmars Munde erfahren, und wie Wenilo von Sens, der nachmals für den unglücklichen Mönch Partei ergriff: daraus jedoch auf einen Anhang Gottschalks unter den Bischöfen dieser Synode schliessen zu wollen, hiesse zu weit gehen, und dieser Annahme steht der Urtheilsspruch, der ohne Widerrede Billigung fand, selbst entgegen¹.

Es ist verschiedentlich behauptet worden, daß auf dieser Synode zu Chiersey die bekannten vier Artikel gegen die Prädestination aufgestellt worden seien²; dagegen ist der Nachweis erbracht, daß dieselben erst auf eine zweite Synode zu Chiersey, in Sachen des Prädestinationsstreites im Jahre 853 gehalten, gehören.

Noch besitzen wir aber den Synodalschluss, der über Gottschalk erging³. Das in ihm ausgesprochene Urtheil fand, wie erwähnt, an Gottschalk rücksichtslose Vollstreckung.

1) Gfrörers Vermutungen bezüglich Wenilos von Sens und Rothads von Soissons (Gesch. d. K. I, 217) sind von Wenck a. a. O. S. 402 bis 406 zur Genüge widerlegt. In Gfrörers Bahnen wandelt gleichwohl wieder Borrassch a. a. O. S. 39 u. Anm. Auch Borrassch schließt ähnlich wie Gfrörer aus der späteren Stellungnahme dieser Männer auf die Synode von Chiersey zurück — mit völligem Unrecht.

2) So Mansi XIV, 919, Harduin V, 18/9, und zuletzt Gfrörer, Gesch. d. K. I, 216. 244. Dagegen verlegen sie mit einleuchtenden Gründen ins Jahr 853: v. Noorden, Erzb. Hinkmar v. Rheims, S. 63 und S. 84 Anm. 4; Schrörs, Hinkmar v. Rheims, S. 127; vorher schon Mabillon, Annal. II, 86, Hefeles a. a. O. IV, 138/9, Weizsäcker, Jahrb. f. deutsche Theol. 1859, S. 548, Borrassch a. a. O. S. 37.

3) Diese Sentenz veröffentlichte zuerst Jacob Sirmond, Op. II, 986 aus einer Handschrift des Nicolaus Camuzatius. Unbeanstandet wurde dieselbe und als echt befunden von Mansi XIV, 921, Harduin V, 20, Mauguin a. a. O. II, 78. 79; für unecht erklärte sie zunächst Schröckh, K.-G. XXIV, 40, Hefeles a. a. O. IV, 136—139 sah in ihr das Fabrikat eines viel späteren, in der Sache gar wenig unterrichteten librarius; ihm schloß sich an v. Noorden a. a. O. S. 62 Anm. 3 und Borrassch a. a. O. S. 36. — Für echt hielten sie Gefss a. a. O. S. 21 Anm. m., Langen in v. Sybels hist. Zeitschr. XLVIII, S. 476, Dümmler, Gesch. d. ostfränk. R. I, 336, Gfrörer, K.-G.

Bald nach der Synode von Chiersey treffen wir ihn in dem Kloster Hautvilliers an, das in unmittelbarster Nähe von Reims in dem anmutigen Thal der Marne gelegen war und in das ihn Hinkmar hatte bringen lassen, um ihn selbst mehr unter Aufsicht zu haben. Hier hat Gottschalk als Märtyrer seiner augustinischen Lehre volle 20 Jahre heldenmütig sein hartes Los in dem tröstenden Bewußtsein ertragen, daß ihm, dem Erwählten Gottes, auch dieses von Gott von Ewigkeit her bestimmt sei. Vergeblich harrete er zu Zeiten der Stunde der Erlösung; er sollte seine Klosterzelle lebend nicht wieder verlassen. Mit seiner Einkerkering im Kloster zu Hautvilliers verschwindet Gottschalk auf immer von dem öffentlichen Schauplatz des noch lange währenden Kampfes, den er im Abendlande erregt. Er ging als ein bedeutender Charakter unter der Ungunst der Zeiten zu Grunde.

So heftig ihn auch seine Gegner angriffen, der sittlichen Reinheit seines Charakters und Lebens wußten doch auch sie nichts nachzusagen, und rühmend singt sein Jugendfreund Walahfrid Strabo von ihm: „quod cum vita tibi potior sit lege Lycurgi“¹. Unter ersteren war es besonders Erzbischof Hinkmar, der seinen ganzen Haß auf den unglücklichen und ihm gegenüber völlig machtlosen Mönch geworfen hatte und ihn mit demselben Zeit seines Lebens verfolgte²; ihm

III, 2 845, und mit erneuten Gründen Schrörs a. a. O. S. 490—494, dem ich mich hier ganz anschliese. — Einen unumstößlichen Beweis für ihre Echtheit brachte das von Gundlach zuerst edierte Schreiben Hinkmars „Ad reclusos et simplices in Remensi parochia“ Zeitschr. f. K.-G. X (1888), S. 308/9, wo es Hinkmar selbst als Synodalurteil einfügt als Warnung für seine Parochianen.

1) Ep. Walahfridi ad Gothesc. Bibl. Patr. max. XV, 232.

2) Op. II, 262 sagt Hinkmar von Gottschalk: habitu monachus, mente ferinus, quietis impatiens, & vocum novitate delectans, ac inter suos mobilitate noxia singularis, de omnibus, quae in his regionibus perverse tunc temporis sensa cognoverat, quaedam sibi elegit Capitula, ut novitate vocum innotesci valeret, utque simplicium et deceptorum sensus pervertere, & magistri nomen usurpando post se discipulos trahere, illisque qui ad sua vota prurientes auribus magistros sibi coacervare decertant, quaerere indebite, quoniam legitime non poterat, si-

allein und seinem mächtigen Einflusse hatte Gottschalk seine ungerechte Verurteilung wie klösterliche Haft zuzuschreiben.

Doch war anfangs Gottschalks Haft noch eine verhältnismäßig milde und gelinde. Hinkmar versichert ausdrücklich in einem späteren Briefe an Papst Nikolaus, daß man es ihm an nichts habe fehlen lassen und daß ihm gleich jedem anderen Mönche das zum Leben Erforderliche ohne Unterschied gewährt worden sei ¹, und es liegt kein Grund vor, diesen Worten Hinkmars keinen Glauben beizumessen. Auch konnte Gottschalk nach wie vor im Studium der h. Schriften und Väter sich Beschäftigung und Trost suchen, da man es zu jener Zeit jedenfalls für Sünde gehalten hätte, ihm diese vorzuenthalten; und reichliche Gelegenheit war ihm damals noch zu schriftstellerischer Beschäftigung geboten, wieweil auch es Hinkmar zu hindern suchen mochte, daß Schriften aus seiner Feder die Klostermauern verließen, obschon er dies nicht immer mit Erfolg durchsetzen konnte. Wir erfahren es, wie von Hinkmar selbst ², so noch gewisser aus Rabans Munde, daß dem Mönch damals die Feder noch in ergiebigster Weise zu Gebote stand ³.

Selbst zur Osterkommunion 849, also unmittelbar nach Gottschalks Inhaftierung, wird Hinkmar seinen Gefangenen zugelassen haben: wir dürfen dies schliessen aus seiner Anfrage an Bischof Prudentius von Troyes, dessen Rat er darum erbittet ⁴. — Hier versichert Hinkmar Prudentius

mulatione vitae religiosae e doctrina praeesse. Fast ebenso Op. I, 20. 414: Gothescalcus, Orbacensis monasterii Remensis Ecclesiae pseudomonachus ... qui nova & antea inaudita ... proferre ab ineunte aetate suae vitiosae indolis delectabiliter studuit, & in eodem studio permansit; cf. Diez, De Hincmari vita et ingenio, p. 52; vgl. Op. I, 424. 550, Hinkmar in seiner Schrift „Ad reclusos et simplices in Remensi parochia“, ed. von Gundlach Zeitschr. f. K.-G. 1888, X, S. 260/1.

1) Op. II, 292. Diez a. a. O. S. 53.

2) Op. I, 550; II, 290.

3) Sirmond, Op. 996.

4) Flod. 3, 21, p. 518: Prudentio Trecassino scribens, queritur, quare sibi presentiam suam subtrahat; significans, se ab eo consilium quaerere velle de statu et compressione Gothescalci; intimans, quid de

gegenüber, wie er auf mannigfache Weise Gottschalk von seinem Irrtum zu bekehren versucht habe¹, und unbeantwortet werden wir diesen seinen Worten Glauben schenken müssen. Ja wir wissen sogar, daß Hinkmar eigens zu diesem Zwecke ein besonderes Schreiben an Gottschalk richtete, ein letzter Versuch, sich mit ihm zu verständigen². Hinkmar sucht es hier, um den Ausgleich zu ermöglichen, dem Mönche nahe zu legen, daß er einige Stellen, besonders des Prosper, nicht richtig verstanden habe und sucht ihm dies mit Aussprüchen des h. Augustin und anderer kirchlicher Autoritäten zu beweisen, unter der Mahnung, auch er, Gottschalk, möge sich zu dieser Ansicht der Väter bekennen; er macht es dem Mönch begreiflich, Gott wisse das Gute und das Böse voraus, aber das Böse wisse er nur voraus, während er das Gute auch zugleich vorausbestimme; daher könne es eine Präscienz ohne Prädestination geben, nicht aber eine Prädestination ohne Präscienz; und weil Gott nur die Guten vorausweiß und vorausbestimmt zum Leben, die Bösen aber nur vorausweiß, so könne es keine Prädestination zum Untergange geben.

Der Erfolg entsprach nicht Hinkmars Erwartungen. Gottschalk setzte dem seine beiden, uns noch erhaltenen Glaubensbekenntnisse entgegen, in denen er unumwunden an einer doppelten Prädestination festhielt. Damit ward das letzte Band zwischen beiden zerschnitten. Hinkmar scheint nun auch mehr von seiner nachsichtigen Behandlung abgekommen zu sein: sein gekränkter Ehrgeiz konnte es dem Mönche nicht vergessen, daß er ihn schnöde abgewiesen.

So sehen wir denn, wie sich Gottschalks Haß je länger je mehr verschärft. Und als nun der Mönch vollends auch

ipso actum vel iudicatum fuerat in sinodo, quo eum reclusum tenebat iudicio et quia multis modis eum converti temptaverit, et de moribus ac superbia ipsius; et si coena Domini vel in pascha debeat illum admittere ad audiendum sacrum officium vel accipiendam communionem.

1) *Ibid.*: quia multis modis eum converti temptaverit.

2) So fassen dies Schreiben Hinkmars auf Gfrörer, K.-G. III, 2, 849; Engelhardt, Handbuch d. K.-G., Bd. II, S. 155; ähnlich Gaudard, Gottschalk moine d'Orbais, p. 39. Das Schreiben selbst findet sich angegeben bei Flod. 3, 28, p. 553.

in die bald darauf entbrennenden Trinitätsstreitigkeiten mit einer Abhandlung eingegriffen und in derselben den Erzbischof des Sabellianismus bezichtigt hatte, da erreicht seine Haft das schärfste Maß: fortan wird ihm die Feder verboten¹ und jedweder Verkehr mit der Außenwelt ihm streng untersagt² — und wieder scheint Erzbischof Raban der Urheber dieser verschärften Maßregel gewesen zu sein³.

Gleichwohl konnte es Hinkmar auch jetzt nicht immer hindern, daß solches geschah: war es doch Gottschalk sogar noch möglich geworden, eine Appellationschrift an den Papst Nikolaus abzuschicken⁴ — allerdings ohne Erfolg!

Je schärfer sich seine Haft gestaltete, desto mehr zeigte Gottschalk seinen glühenden Haß gegen seinen Todfeind Hinkmar. Er ging schliesslich so weit, daß er die Kleidungsstücke, die ihm die Brüder darboten, von sich wies, weil diese mit seinem Gegner Gemeinschaft unterhielten, und er beharrte so lange bei seiner Weigerung, bis grimmige Kälte ihn eines besseren belehrte⁵.

Was uns Hinkmar über Gottschalks letzte Tage berichtet, zwingt uns zu der Annahme, daß sich Gottschalks Geist in den letzten Zeiten seines Lebens umnachtet habe. Es liegt kein Grund vor, diese Angaben Hinkmars anzuzweifeln, zumal er ja eigenhändige Schriften Gottschalks als Beweis anführt. Es ist vollständig erklärlich und begreiflich, daß ein Charakter wie Gottschalk, sein Leben hoffnungslos hinter einsamen Kerkermauern vertrauernd, ohne jedwede Aussicht auf künftige Befreiung, der Nacht des Wahnsinns verfallen konnte.

So berichtet uns Hinkmar von einem Gebet an Gott, das Gottschalk niederschrieb, in dem es geheissen habe, daß der Allmächtige selbst es ihm verboten habe, für Hinkmar zu beten; des weiteren habe darin die Behauptung gestanden,

1) Op. II, 291: qui (Guntbertus) saepe Gothescalco furtim . . . literas dederat & ab eo acceperat.

2) Op. II, ib.: qui saepe Gothescalco furtim se conjunxerat.

3) Sirmond, Op. II, 996. Neander, K.-G. IV, 427.

4) Op. II, 291.

5) Op. I, 550; II, 292.

daß die göttliche Dreieinigkeit in ihn eingefahren sei, zuerst der Sohn, dann der Vater und endlich der h. Geist, der ihm bei seiner Einfahrt den Bart um den Mund versengt habe ¹.

Weiter soll Gottschalk folgende Prophezeiung seinen Freunden übermittelt haben: Hinkmar werde nach dritthalb Jahren vom Tage dieser Prophezeiung an mit Tode abgehen; sodann werde er, Gottschalk, Erzbischof von Reims werden, nach 7 Jahren aber an Gift sterben und die Märtyrerkrone erlangen. Und da er diese Prophezeiung, die ihm vom h. Geist eingegeben sei, in der bestimmten Zeit nicht erfüllt sah, habe er von neuem zu dem Allmächtigen gebetet und es seinem Willen anheimgestellt, wann er, ob früh oder spät, den Erzbischof, diesen Ehebrecher, den Blinden, den frechen, hartnäckigen Ketzler, den Feind der Wahrheit, den Freund der Falschheit, den Dieb und Räuber aus diesem Leben abrufen wolle.

Als Hinkmar von Mönchen des Klosters Hautvilliers die Kunde gebracht wurde, daß Gottschalk in Todesgefahr schwebe, sandte er ihm ein allgemein gehaltenes Glaubensbekenntnis zu, des Inhalts, daß Gott nur die Erwählten prädestiniert und die Verworfenen ihrem Geschick nur überlassen habe; daß Gott alle Menschen selig machen wolle, wenschon nicht alle wirklich selig werden; daß an denen, die selig werden, sich Gottes Gnade zeige und an denen, die zu Grunde gehen, des Menschen eigene Schuld; daß Christus für alle gestorben sei und daß die Gottheit der h. Dreieinigkeit nur eine sei. Wenn er, Gottschalk — so fügte Hinkmar bei — vor Zeugen zu diesem Bekenntnis durch Namensunterschrift seine Zustimmung erkläre, so wolle er ihn vom Banne lösen, in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnehmen und zum h. Abendmahle zulassen ².

Wie bei einem Manne wie Gottschalk vor auszusehen war, wies derselbe dies Ansinnen mit Abscheu und unter Verwünschungen gegen Hinkmar weit von sich: wozu ihn

1) Op. I, 550.

2) Op. I, 552/3.

jahrelange Einkerkering nicht vermocht, dazu konnte ihn noch weniger der nahende Tod bewegen; das ihm vorgelegte, seinen Ansichten widersprechende Glaubensbekenntnis fand seine Unterschrift nicht ¹.

Hinkmar hatte dies vorausgesehen; darum schickte er alsobald, nachdem sein Schreiben an Gottschalk abgegangen war, ein zweites an die Mönche von Hautvilliers, um ihnen diesbezügliche Verhaltungsmafsregeln zu geben ². Er schärft darin den Mönchen ein, daß sie Gottschalk, falls er doch noch unterschriebe, sofort in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnehmen sollten; beharre er aber bis zum Tode bei seiner Weigerung, so dürfe man ihn weder mit kirchlicher Begleitung noch auf dem kirchlichen Friedhofe beerdigen: ein stilles Begräbnis aber sei ihm nicht vorzuenthalten ³. Trotzdem die Klosterbrüder inständigst in ihn drangen, von seinem verkehrten Sinn abzulassen und zur kirchlichen Gemeinschaft zurückzukehren, blieb Gottschalk bei seiner Weigerung: er starb ungebeugt, aber auch unversöhnt am 30. Oktober des Jahres 868 oder 869 ⁴, nach standhaft getragener 20 jähriger Kerkerhaft. Ohne Sang und Klang liefs ihn sein harter Kerkermeister in ungeweihter Erde einscharren und selbst den Toten suchte sein Hals noch zu erreichen, wenn er ihm in seiner Schrift „de una et non trina deitate“ einen Leichenstein mit der Inschrift

1) Op. I, 553. Flod. 3, 28, p. 553: Cui diffinitioni subscribere idem Gothescalcus pertinacissime recusavit. Cf. Gambs, Vie et doctrine de Godescalc. (Strafsbourg 1837), p. 14.

2) Op. I, 553: Post discessum denique a me ipsorum fratrum, recogitans duritiam illius et cor impenitens, nisi fratribus nostris in monasterio Altivillariorum . . . hanc . . . paginam. Das Verordnungsschreiben Hinkmars an die Mönche von Hautvilliers Op. I, 553/5 u. II, 314/6.

3) Op. II, 316: privatae autem sepulturae humanitas, sicut vobis dixi, ei non est deneganda.

4) Hist. lit. de la Fr. V, 356: Gothescalc mourut après environ 20 ans de prison en 868 ou 869, le XXX d'Octobre comme il paroît par le Nécrologe d'Hautvilliers, où le jour de sa mort se trouve marqué. Ebenso Gaudard a. a. O. S. 57 Anm. 2 und Diez a. a. O. S. 55. Die letzten Ereignisse finden sich Op. I, 555.

setzte: „Sicque indignam vitam digna morte finivit, et abiit in locum suum“¹.

Es ist kein rühmlich Andenken, das sich der sonst in vielen Beziehungen so hochverdiente Erzbischof Hinkmar von Reims in dem Gottschalkschen Handel geschaffen hat; es war ein Leichtes für ihn, einen unglücklichen Mönch mit seiner Macht und mit seinem weitreichenden Einflusse zu unterdrücken; und die Grausamkeit, die Hinkmar in der Verfolgung des unglücklichen Gottschalk zeigte, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, daß er mit der Ansicht des in der Kirche hochverehrten Augustinus der Ansicht dieses mächtigen Kirchenfürsten entgegenzutreten wagte, wird stets einen dunkeln Schatten in dem Lebensbilde des Reimser Metropolitens bilden².

Und es war ein tragisch Verhängnis, das über Gottschalk waltete. Augustin stand allgemein zwar noch im höchsten Ansehen, doch die Kirche wandelte schon längst nicht mehr in seinen Bahnen. Als daher der Mönch von Orbais mit erneuter Schärfe die Lehre dieses Kirchenvaters vortrug, die nicht mehr mit dem Geist und der Ansicht jener Zeit übereinstimmte, mußte vieles in derselben der fortgeschrittenen Kirche als häretisch erscheinen, und so ward ob des gleichen Grundes, weswegen der Bischof von Hippo heilig gesprochen war, der Mönch von Orbais verketzert; was eine frühere Zeit in dem Munde jenes Bischofs als rechtgläubig bewundert hatte, erschien einer späteren in dem Munde dieses Mönches als häretisch. Gottschalk ward der Märtyrer des strengen Augustinismus.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, und nicht bloß in jener Zeit des 9. Jahrh., die den Stab über diesen unglücklichen Mönch gebrochen haben³, doch ist auch von anderer Seite Gottschalk wieder mehr Gerechtigkeit zu teil geworden⁴.

1) Op. I, 555.

2) Dagegen Gfrörer, K-G. III, 2, 895.

3) So Cellot, Hist. Gothesc. Praed. (Paris 1655), p. 23, c. I und Binterim, Gesch. d. deutsch. Konzil., Bd. II, S. 426.

4) Mauguin (dem die Benediktiner und Augustinianer in der römischen Kirche gefolgt sind, die in Gottschalk einen echten Schüler

Und das mit vollem Rechte: Gottschalk war von der Wahrheit der Lehre „seines“ Augustinus voll und ganz überzeugt und das „Dogma von dem unabänderlichen Willen Gottes, dem der Mensch sich fügen müsse, befestigte ihn in seiner eisernen Beharrlichkeit“¹.

Mit Gottschalks Tode findet der Prädestinationsstreit des 9. Jahrh. sein Ende. Die Zeiten zogen über die einsame Grabesstätte dieses unglücklichen Mönches dahin, dessen Name bald nur mehr den Gelehrten bekannt war, bis noch einmal die gleiche Streitfrage gleich einem Feuerbrand in der abendländischen Kirche auftauchte und noch einmal — und fast auf dem gleichen Boden, auf dem man im 9. Jahrh. gekämpft hatte — die Gemüter heftig gegeneinander erregte, wodurch der Name jenes sächsischen Mönches zu neuer Berühmtheit gelangte: im Kampf der Jansenisten mit ihren Gegnern, ohne daß allerdings auch hier eine befriedigende Lösung dieses theologischen Problems erzielt wäre.

Augustins erblicken). Basnage, *Hist. de l'Église*, Tome I, c. 7—10, p. 753—780; Hottinger, *Fata doctrinae de Praed. & Gratia Dei salutari secunda et adversa*, Lib. III, c. 2, p. 397—443; Noris, *Hist. Gothescalcanae synopsis op.* (Veron. 1732) IV, 682f.; Gerhard Vofs, *Hist. de controv. quas Pelagius ejusque reliquiae moverunt*, Lib. VII, P. IV, p. 776—829; Erzbischof Usher, *Gotteschalci et Praedestiantianae controversiae ab eo motae Hist.*, Dublini 1631 (4^o), Hannoverae 1662 (8^o); Schröckh, *K.-G.* XXIV, 121—126; Gef's a. a. O. S. 95; Staudenmaier, *Joh. Skot. Erigena*, S. 176; Borrassch a. a. O. S. 62f. u. 109; v. Noorden a. a. O. S. 55 u. 100; Gaudard a. a. O. S. 60/1; Gamb's a. a. O. S. 14; Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. R.* II, 167; Schrörs a. a. O. S. 93.

1) Hagenbach, *K.-G.*, Bd. II, S. 158.